

## **Satzung der Stadt Schwentinental**

### **über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 57 für das Gebiet „Mergenthalerstraße/Gutenbergstraße (Ostseepark)“**

---

Die Stadtvertretung der Stadt Schwentinental hat in ihrer Sitzung am 22. September 2008 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 für das Gebiet „Mergenthalerstraße/Gutenbergstraße“ gefasst. Zur Sicherung der mit dieser Planung verfolgten Ziele wird aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 2. Juni 2014 folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes beschlossen:

#### **§ 1**

Die Stadtvertretung der Stadt Schwentinental hat in ihrer Sitzung vom 22. September 2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Mergenthalerstraße/Gutenbergstraße (Ostseepark)“ beschlossen.

Zur Sicherung der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 in Form der Teilbebauungspläne Nr. 57 A, B, C und D verfolgten städtebaulichen Ziele hat die Stadtvertretung der Stadt Schwentinental in ihrer Sitzung am 14. Juni 2012 zusätzlich die Satzung über die Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan beschlossen. Diese Satzung wurde im Amtsblatt in den Kieler Nachrichten/ Teilausgabe Ostholsteiner Zeitung am 19. Juni 2012 bekannt gemacht. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Zur weiteren Sicherung der Planung wird die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

#### **§ 2**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.

#### **§ 3**

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4**

Vorhaben, die vor In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, oder von denen die Stadt Schwentimental nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

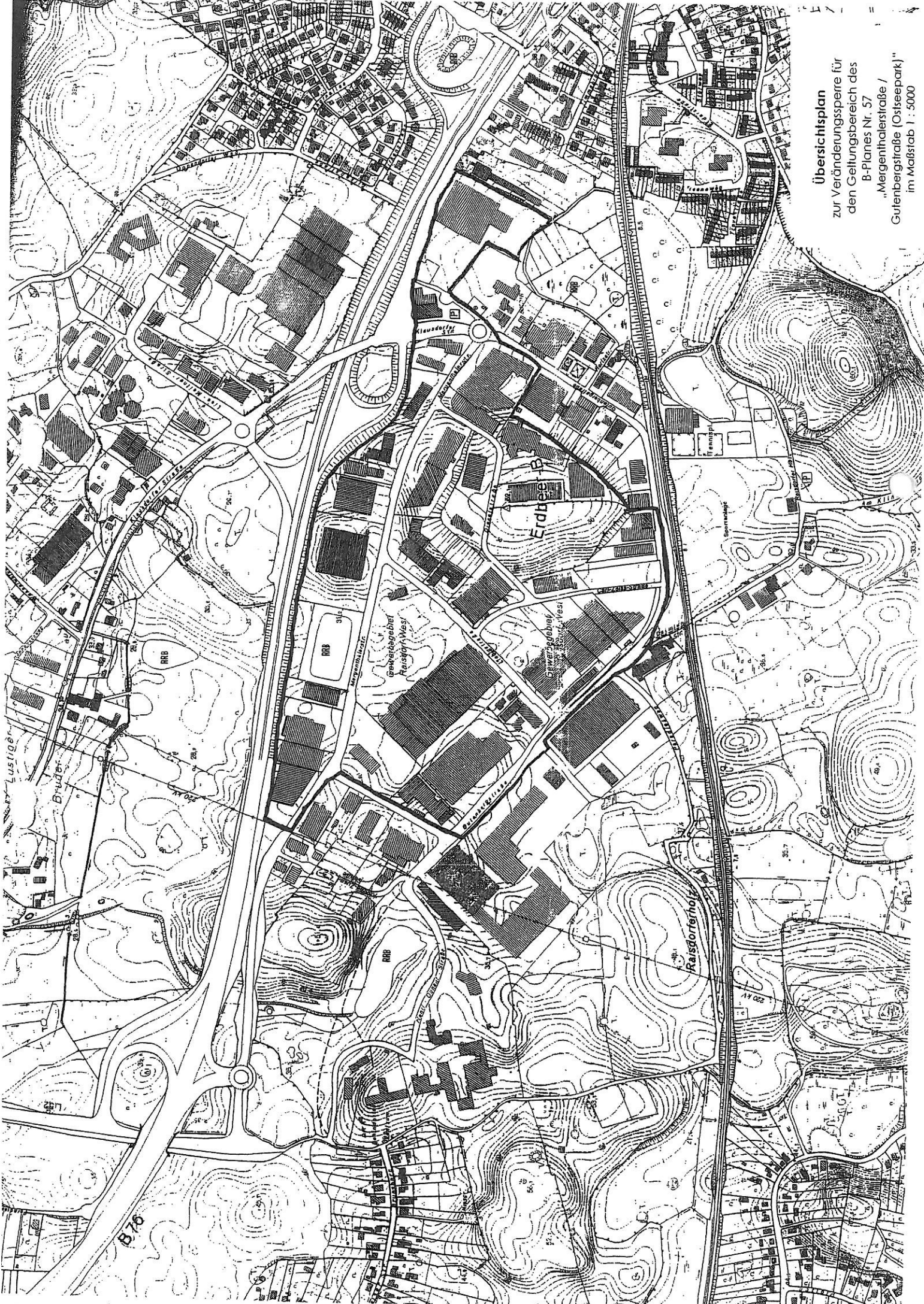
#### **§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die zu sichernde Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr. § 17 Baugesetzbuch (BauGB) bleibt unberührt.

Schwentimental, den 10.06.2014

gez. S. Leyk

Die Bürgermeisterin                      L.S.



**Übersichtsplan**  
 zur Veränderungssperre für  
 den Geltungsbereich des  
 B-Planes Nr. 57  
 „Mergenthalerstraße /  
 Gutfenberstraße (Ostseepark)“  
 im Maßstab 1 : 5000